



Aktenzeichen: Pet 4-18-10-789-042986

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.07.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließend,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition soll eine Änderung des Bundesjagdgesetzes erreicht werden, damit Nachtzielgeräte und Waffenlampen eingesetzt werden dürfen.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass sich die Bejagung von Schwarzwild zunehmend schwieriger gestalten. Die Tiere seien ausschließlich nachts aktiv und würden tagsüber zumeist an nicht zugänglichen Stellen ruhen. Gegenwärtig seien lediglich mit der Waffe nicht verbundene Nachtsichtgeräte zulässig. Bei diesen könnten die Tiere gut erkannt werden. Der Jäger müsse jedoch das Nachtsichtgerät absetzen, die Waffe in Anschlag bringen und mit einem herkömmlichen Zielfernrohr ohne Restlichtverstärkung das Tier erlegen. Das Tier sei dann nicht mehr eindeutig erkennbar. Hierdurch könnten gefährliche Situationen entstehen. Die Verwendung eines Nachtzielgerätes und einer Waffenlampe würde derartige Gefährdungen verhindern. In den meisten europäischen Staaten seien derartige Geräte frei verkäuflich und für die Jagd zugelassen. Die Freigabe der Geräte würde zur Sicherheit beitragen und sei tierschutzgerechter.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 883 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Außerdem gingen 19 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen



parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Bis vor kurzem war im Waffengesetz der Einsatz von Nachtsicht- und Nachtzielgeräten für die Jagd untersagt. Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften wurde der Zugang zur Nachtzieltechnik für die Jagd waffenrechtlich neu geregelt. Jäger dürfen nun Nachtsichttechnik (Aufsatz- und Vorsatzgeräte) auch in Verbindung mit der Waffe nutzen. Diese Bestimmungen sind am 1. September 2020 in Kraft getreten.

Der Einsatz der Technik ist derzeit nach dem Bundesjagdgesetz verboten und bleibt auch durch die Novellierung des Waffenrechts verboten. Einzelne Bundesländer können jedoch von ihrer Abweichungsbefugnis Gebrauch machen und auch einen jagdlichen Einsatz ermöglichen.

Der Einsatz von Nachtsichtgeräten und Nachtzielgeräten mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielhilfsmittel (zum Beispiel Zielfernrohre) ist, sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, mittlerweile in allen Bundesländern, mit Ausnahme von Hamburg und Bremen, jagdrechtlich zugelassen.

Insofern besteht keine Notwendigkeit, das Bundesjagdgesetz zu ändern, weil die Bundesländer selbst die Möglichkeit haben, Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel jagdrechtlich zuzulassen, soweit sie dies für erforderlich erachten. Durch die landesrechtlichen Regelungen wird dem Anliegen bereits in fast allen Bundesländern entsprochen. Darüber hinaus gehende Änderungen des Bundesjagdgesetzes im Sinne der Petition hält der Ausschuss nicht für geboten. Eine eher restriktive Anwendung des Einsatzes solcher Nachtzielgeräte im Rahmen der Jagd ist nach wie vor sinnvoll und dient dem Schutz von Bevölkerung und Natur. Die nun



getroffenen Regelungen reichen daher aus Sicht des Petitionsausschusses aus, um einen angemessenen Interessenausgleich zu erreichen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.